OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851760/7/Bm/AK

Datum:
Linz, 7. Oktober 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des H H, vertreten durch DDr. K R H, Mag. A L Rechtsanwälte, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25. Mai 2022, GZ: BHBRGE-2022-198062, betreffend Nichterteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gastgewerbes nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. September 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Mai 2022, GZ: BHBRGE-2022-198062, wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) um Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 26 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 1 GewO 1994 nicht entsprochen.
Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Bf mit Urteil des Landesgerichtes R vom 18. September 2009, 9 Hv 38/19v, rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 75.498,78 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Monaten, davon Geldstrafe von 37.749,39 Euro, im NEF drei Monate Ersatzfreiheitsstrafe bedingt, gemäß § 33 Abs. 1 Finanzstrafgesetz wegen Abgabenhinterziehung verurteilt worden sei und diese Verurteilung nicht getilgt sei. Es handle sich um eine zum Gewerbeausschluss führende Verurteilung. Die Ausübung des vom Bf angestrebten Gewerbes biete jedenfalls die Gelegenheit zur Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten, zumal die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit grundsätzlich die Möglichkeit zur Begehung gerade des vom Bf begangenen Deliktes der Abgabenhinterziehung biete. Zur Persönlichkeit sei festzustellen, dass in Anbetracht der Tatumstände, des hohen Unrechtsgehaltes der Taten, des hohen Schadens, des laut Urteil des Landesgerichtes R langen Tatzeitraumes und des Zusammentreffens strafbarer Handlungen ein künftiges dauerndes Wohlverhalten nicht erwartet werden könne. Auch sei die Bezahlung des laut Beschluss des Landesgerichtes R vom 18. September 2019 zu entrichtenden Betrages von 63.433,22 Euro nicht nachgewiesen. Es bestehe die Befürchtung, dass der Bf, sollte er in eine vergleichbare Situation geraten, wiederum einen Ausweg in einer gleichen oder ähnlichen Straftat suchen werde. Aus diesen Gründen könne dem Zeitraum von ca. fünf Jahren seit dem Ende der Tathandlungen bzw. ca. 2,5 Jahren seit der Verurteilung keinesfalls jenes Gewicht beigemessen werden, um von einer eine negative Prognose ausschließenden Wandlung des Persönlichkeitsbildes ausgehen zu können. Hingewiesen werde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es nicht ausreiche, dass die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat kaum zu befürchten sei, sondern müsse das Persönlichkeitsbild darauf schließen lassen, dass die Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat eben gar nicht bestehe.

2. Der Bf hat innerhalb offener Frist gegen diesen Bescheid durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde erhoben und darin beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und die Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gastgewerbes zu erteilen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wird ausgeführt, es sei richtig, dass der Bf die mit Urteil des Landesgerichtes R vom 18. September 2019 bestraften Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung sowie der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung begangen habe. Gegen den Bf sei diesbezüglich vom Gericht eine Geldstrafe von 75.498,78 Euro verhängt worden, wobei die Hälfte der verhängten Geldstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren nachgesehen worden sei. Dem Bf sei auch mit Beschluss des Landesgerichtes R gemäß § 26 Abs. 2 Finanzstrafgesetz die Weisung erteilt worden, einen Betrag von 63.433,22 Euro zu bezahlen; hierbei handle es sich um den anteiligen hinterzogenen Betrag. Dem Bf sei bewusst, dass er aufgrund der vergangenen Finanzvergehen, welche er zutiefst bereue, in den nächsten Jahren mit einer strengen Kontrolle des Finanzamtes zu rechnen habe. Der Bf habe seit der damaligen Verurteilung sämtliche Abgaben ordnungsgemäß abgeführt. Bei der angestrebten Gewerbeausübung in Form des Gastgewerbes sei daher aufgrund der zu erwartenden Kontrollen des Finanzamtes spezialpräventiv nicht zu befürchten, dass der Bf neuerlich gleiche oder ähnliche Straftaten begehen werde. Der Bf sei durch das Strafverfahren, die hohe Geldstrafe und den damaligen Entzug der Gewerbeberechtigung geläutert. Für die Ausübung des Gastgewerbes am Standort X, X, habe der Bf in den letzten Jahren einen gewerberechtlichen Geschäftsführer anstellen müssen, wodurch erhebliche Mehrkosten angefallen seien. Bereits im Verfahren vor dem Landesgericht R habe sich der Bf vollinhaltlich geständig gezeigt und sei dieser Umstand vom Strafgericht, neben dem bisherigen ordentlichen Lebenswandel sowie der teilweisen Schadensgutmachung, als mildernd berücksichtigt worden. Seit der Verurteilung im Jahr 2019 habe sich der Bf wohlverhalten und sei es zu keinen weiteren derartigen Delikten mehr gekommen. Er sei auch all seinen Verpflichtungen als ordentlicher Unternehmer gegenüber allen Behörden ordnungsgemäß nachgekommen. Die lange Zeit des Wohlverhaltens und die offensichtlich eingetretene objektive Besserung im Verhalten des Bf seien bei der Beurteilung des Sachverhaltes entsprechend zu berücksichtigen. Es könne nicht sein, dass der Bf wegen Vorfällen, die vor einigen Jahren stattgefunden hätten und die er zutiefst bereue, nie wieder seinem Beruf nachgehen könne. Dies wäre unangemessen und würde auch dem Grundrecht der Erwerbsfreiheit widersprechen. Darüber hinaus sei der Bf auch der gerichtlichen Weisung, nämlich den von ihm hinterzogenen Abgabenbetrag von 63.433,22 Euro zu entrichten, nachgekommen und sei der gesamte Betrag von ihm zwischenzeitlich bezahlt worden. Auch dieser Umstand zeige, dass sich der Bf seiner Verantwortung bewusst sei und sich gebessert habe, er über die entsprechenden finanziellen Mittel verfüge und auch in Zukunft spezialpräventiv kein Grund zur Annahme bestehe, dass er gleiche oder ähnliche Taten begehen würde. Der Bf sei seit über zehn Jahren im Gastgewerbebereich tätig und verdiene damit seinen Lebensunterhalt. Bei der Beurteilung sei auch besonders auf die Persönlichkeit des Bf Bedacht zu nehmen, wobei in gegenständlicher Angelegenheit vor allem zu berücksichtigen sei, dass der Bf den Schaden gutgemacht und seit der Tatbegehung eine unbescholtene Lebensführung vorzuweisen habe. Die vom Bf zugestandenen Tathandlungen würden sich zwischen 2011 und 2016 ereignet

haben und seien seit damals sechs Jahre vergangen. Darüber hinaus sei eine vollständige Schadenswiedergutmachung erfolgt, sodass die belangte Behörde davon ausgehen hätte müssen, dass die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten nicht mehr zu befürchten sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Die belangte Behörde hat dabei keine inhaltlichen Äußerungen zum Beschwerdevorbringen abgegeben.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsverfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu welcher der Bf in Begleitung seines Rechtsanwaltes erschienen ist und gehört wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 3. Februar 2022 hat der Bf den Antrag auf Erteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gastgewerbes gestellt.
Mit Urteil des Landesgerichtes R vom 18. September 2019, 9 Hv 38/19v, rechtskräftig seit 18. September 2019, wurde der Bf wegen der Finanzvergehen der Abgabenhinterziehungen nach § 33 Abs. 1 Finanzstrafgesetz und der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung zu einer Geldstrafe von 75.498,78 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafe zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die Hälfte der verhängten Geldstrafe (37.749,39 Euro) wurde unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen, ebenso die Ersatzfreiheitsstrafe. Dem Schuldspruch liegt zugrunde, dass der Bf gemeinsam mit einem weiteren handelsrechtlichen Geschäftsführer der X GmbH fortgesetzt in mehrfachen Tathandlungen vorsätzlich unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten, nämlich durch unrichtige Erfassung bzw. Nichterfassung von Umsätzen und Erlösen im buchhalterischen Rechenwerk und in der Folge unrichtigen Erfassung bzw. Nichterfassung derselben in den diesbezüglichen Jahressteuererklärungen (samt den Bezug habenden Einnahmen-/Ausgabenrechnungen/Bilanzen)
1. im Zeitraum 2012 bis 2017 mit der Erlassung der darauf beruhenden Erstbescheide für die Kalenderjahre 2011 bis 2016 eine Verkürzung der bescheidmäßig festzusetzenden Umsatzsteuer von insgesamt 66.716,60 Euro bewirkt hat,
2. im Zeitraum 2012 bis 2017 mit der Erlassung der darauf beruhenden Erstbescheide für die Kalenderjahre 2011 bis 2016 eine Verkürzung an Körperschaftssteuer von insgesamt 83.396 Euro bewirkt hat und
3. an den jeweiligen gesetzlichen Fälligkeitspunkten die in den Kalenderjahren 2011 bis 2016 zugeflossenen Ausschüttungen und die sich daraus ergebende selbst zu berechnende und abzuführende Kapitalertragsteuer nicht einbehalten und nicht binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge abgeführt

und dadurch eine Verkürzung der selbst zu berechnenden Kapitalertragsteuer von insgesamt 101.550 Euro bewirkt hat, wobei es dem Bf darauf angekommen ist, sich durch die wiederkehrende Begehung einen nicht bloß geringfügigen abgabenrechtlichen Vorteil zu verschaffen (gewerbsmäßig).
In der Urteilsbegründung wurden bezüglich der Strafbemessung als erschwerend das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und der lange Tatzeitraum, mildernd das Geständnis, der bisher ordentliche Lebenswandel und die teilweise Schadensgutmachung gewertet.
Eine Tilgung der Verurteilung ist noch nicht erfolgt, nach dem derzeitigen Stand der Strafregistereintragung ist der Tilgungszeitraum nicht errechenbar. Die Probezeit von drei Jahren ist mit 18. September 2022 abgelaufen.
Die Abgabenschuld wurde vom Bf mittlerweile zur Gänze entrichtet.
Der Bf weist für das Jahr 2018 zahlreiche Verwaltungsvorstrafen, nämlich acht Verwaltungsübertretungen nach der Gewerbeordnung, fünf Übertretungen nach dem Tabakgesetz und eine Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, auf. Zu diesem Zeitpunkt war der Bf gewerberechtlicher Geschäftsführer eines Gastgewerbebetriebes.

Der Bf, geboren am X, ist österreichischer Staatsbürger, verheiratet und bezieht ein monatliches Einkommen von 1.500 Euro. Neben der gegenständlichen gerichtlichen Verurteilung liegen keine weiteren Verurteilungen vor. Der Bf ist schuldenfrei und hat keine Kreditverpflichtungen.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, dem Strafregisterauszug, dem im Akt einliegenden Protokollvermerk und der gekürzten Urteilsausfertigung des Landesgerichtes R zu 9 Hv 38/19v, dem Verwaltungsstrafregisterauszug sowie den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist.
§ 13 Abs. 1 GewO 1994 bestimmt weiters, dass bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend ist.

Gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 GewO 1994 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

5.2. Unbestritten ist, dass aufgrund der erfolgten Verurteilung des Bf der Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 vorliegt. Dies wird vom Bf auch nicht bestritten. Ebenso steht außer Frage, dass die Tilgung der verhängten Strafe nach dem vorliegenden Strafregisterauszug bislang nicht eingetreten ist.

Nach dem oben zitierten § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde bei der Prüfung der Frage, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist, sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf das Persönlichkeitsbild des Verurteilten Bedacht zu nehmen (VwGH 5.9.2001, 2001/04/0116). Bei der Prognose nach der genannten Bestimmung ist auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abzustellen, wobei dem zwischenzeitlichen Wohlverhalten des Bf jenes Gewicht beigemessen werden können muss, um von einer eine negative Prognose der nach dieser Bestimmung ausschließenden Wandlung des Persönlichkeitsbildes ausgehen zu können (VwGH 27.5.2009, 2009/04/0101; 17.9.2019, 2010/04/0026).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den hierzu laufend ergangenen Erkenntnissen ausgeführt, dass die Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 erst dann zu erteilen ist, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht. Eine Nachsicht soll immer die Ausnahme bilden und darf nicht eine Regel darstellen. Es kommt also nicht darauf an, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat kaum zu befürchten oder unwahrscheinlich ist, sondern dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründende Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht (VwGH 17.9.2010, 2009/04/0237).

Ist also aufgrund der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bf die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten bzw. kann eine solche Straftatbegehung mit guten Gründen nicht ausgeschlossen werden, liegen die Voraussetzungen für die Nachsichtserteilung nicht vor und ist daher die Nachsicht zu verweigern.

5.3. Die dem Gewerbeausschlussgrund zugrunde liegende Verurteilung hat die Finanzvergehen der Abgabenhinterziehungen und der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung zum Gegenstand. Dieser Verurteilung liegen die unter 4.1. beschriebenen Tatumstände zugrunde und liegt die Verurteilung des Bf sohin in einem Angriff gegen die Finanzhoheit des Staates und im weitesten Sinne gegen fremdes Vermögen.
Diese Finanzvergehen zeigen ein Charakterbild des Bf, aus dem der Schluss gezogen werden kann, dass er zumindest bei Finanzvergehen und Vermögensdelikten ein mangelndes Unrechtsbewusstsein aufweist und jedenfalls finanzielle Schädigungen Dritter in Kauf nimmt, zumal die Deliktsbegehung vorsätzlich erfolgt ist. Dass es der Bf mit der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen „nicht so

genau nimmt“, ergibt sich auch aus dem Verwaltungsvorstrafenregister, wonach zahlreiche Verwaltungsübertretungen nach der Gewerbeordnung und dem Tabakgesetz aufscheinen. Soweit der Bf darauf hinweist, dass er gewerberechtlicher Geschäftsführer seit 2010 ist und diese Verwaltungsübertretungen offenbar alle im Jahr 2018 erfolgt seien, ist auszuführen, dass Verwaltungsvorstrafen nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt gelten. Insofern ist davon auszugehen, dass nur mehr die Verwaltungsstrafen aus dem Jahr 2018 aufscheinen; ab Verurteilung des Landesgerichtes R wurde die Tätigkeit als gewerberechtlicher Geschäftsführer vom Bf nicht mehr vorgenommen.
Der Tatzeitraum und die vorsätzliche Begehungsweise zeigen auch, dass hinter den Deliktsbegehungen ein überlegtes Vorgehen steht und keine Kurzschlusshandlung dahintersteckt. Die Finanzvergehen wurden auch in Ausübung des Gastgewerbes begangen, sohin gerade bei jener Gewerbeausübung, für die der Bf um Nachsicht angesucht hat.

Soweit der Bf vorbringt, die von ihm zugestandenen Tathandlungen hätten sich zwischen 2011 und 2016 ereignet und seien seit damals sechs Jahre vergangen, ist auszuführen, dass im Erkenntnis vom 30. Oktober 1990, 90/04/0127, der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt hat, dass bei der Würdigung der Persönlichkeit des Beschwerdeführers die von der belangten Behörde angenommene Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat wegen der zeitlichen Situierung der Tatbegehung bzw. der seither verstrichenen Zeit von sieben bis zehn Jahren nicht rechtswidrig ist. Im Erkenntnis vom 17. November 2004, 2003/04/0123, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass eine bereits sechs Jahre zurückliegende Verurteilung wegen Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges allein durch die verstrichene Zeit noch keine Änderung des aus dieser Straftat abzuleitenden Persönlichkeitsbildes bedeutet. Gegenständlich erfolgten die Tatbegehungen zwischen 2011 und 2016 bzw. 2017, allerdings erfolgte die Verurteilung erst im September 2019, sohin vor drei Jahren. Dazu kommt, dass die Probezeit erst im September 2022 abgelaufen ist. Während der Probezeit kann dem Wohlverhalten des Bf nicht jene Bedeutung beigemessen werden, die eine unbedingt positive Persönlichkeitsprognose begründen könnte. Insbesondere kann bei der Beurteilung des Persönlichkeitsbildes nicht die Prognose abgegeben werden, dass keinerlei Befürchtung besteht, dass nicht wieder eine strafbare Handlung bei der Ausübung des Gastgewerbes begangen wird. Dies auch unter Berücksichtigung der gegen den Bf vorliegenden Verwaltungsstrafvormerkungen. Für das Jahr 2018 liegen gegen den Bf vierzehn Verwaltungsstrafvormerkungen vor. Diese Übertretungen betreffen die Gewerbeordnung, das Tabakgesetz und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, sohin gesetzliche Bestimmungen, die bei Ausübung des Gastgewerbes zu beachten sind. Diese Verwaltungsübertretungen zeigen auch, dass der Bf kein großes Augenmerk auf gesetzeskonformes Verhalten legt.

Nach Ansicht des LVwG Oö. ist die seit der Verurteilung verstrichene Zeit, insbesondere unter Berücksichtigung, dass die Probezeit erst jetzt abgelaufen ist, als zu kurz zu erachten, um daraus die Erwartungen ableiten zu können, die zutage getretene Einstellung des Bf zu den rechtlich geschützten Werten habe sich wesentlich geändert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bf der ausständigen Bezahlung seiner Abgabenschuld nachgekommen ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aufgrund der Eigenheit der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bf unter Bezugnahme auf den bisher verstrichenen Zeitraum die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gastgewerbes mit guten Gründen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, weshalb für die Erteilung einer Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 kein Raum bleibt.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier